

Datum: 29.11.2023

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion**Richtlinie zur Erstattung von Aufwandsentschädigungen**

¹Die Fußball Europameisterschaft (EM) findet im Jahr 2024 in Deutschland statt. In München werden in der Allianz Arena sechs Spiele der EM ausgetragen. Die Spieltage sind aus Sicht der Landeshauptstadt München als untere Katastrophenschutzbehörde jeweils außergewöhnliche Großereignisse mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf. ²Die Vorbereitung und Durchführung der Spieltage in der Allianz Arena erfordern ein konstruktives Miteinander sowie ein überobligatorisches und überörtliches Engagement von Behörden und Organisationen auf verschiedenen Ebenen. ³Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind anlässlich dieser besonderen Gefahrenlage auch unterhalb der Katastrophenschwelle Vorbereitungsmaßnahmen wie das vorsorgliche Vorhalten von Einsatzkräften geboten, um gegebenenfalls ein Schadensereignis ausreichend schnell bewältigen zu können. ⁴Die erforderlichen umfangreichen Maßnahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes sind mit erheblichen Sonderbelastungen sowohl für die zuständige Katastrophenschutzbehörde als auch die weiteren Mitwirkenden verbunden. Die Kosten für Ihre Mitwirkung soll den unterstützenden Behörden und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinie erstattet werden.

1. Überblick

¹Die Aufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit den EM-Spieltagen in München erstattet die Landeshauptstadt München nach den nachstehenden Bestimmungen. ²Es sollen insbesondere die Kosten für den Einsatz von Feuerwehr-Hilfeleistungskontingenten, Hilfeleistungskontingenten im Sanitäts- und Betreuungsdienst, ABC-Schutz, CBRNE, Brandbekämpfung aus der Luft, Wasser- und Bergrettung sowie der örtlich zuständigen Einsatzkräfte erstattet werden. ³Die Finanzierung der regelhaften Vorhalteeerhöhung im öffentlichen Rettungsdienst, richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und somit nicht nach den Regelungen dieser Richtlinie.

2. Grundlagen

¹Grundlage für die Katastrophenschutzplanung (Alarm- und Einsatzplanung) in der Landeshauptstadt München ist Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes. ²Für diese Planungen ist die Landeshauptstadt München als untere Katastrophenschutzbehörde die örtlich zuständigen Behörde. ³Die im Rahmen dieser Planungen für erforderlich gehaltenen Einsatzressourcen können nicht vollständig mit örtlichen Einsatzkräften und -mitteln der Landeshauptstadt München abgedeckt werden. ⁴Für die Bewältigung möglicher Großschadenslagen im Zusammenhang mit den EM-Spieltagen in der Allianz Arena bedarf es daher personeller und materieller Verstärkung durch Behörden, Hilfsorganisationen und sonstige Dritte. Insbesondere bedarf es der Unterstützung durch die

gemäß Art. 7 Abs. 3 Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenfall zur Katastrophenhilfe verpflichteten Personen und Stellen. ⁵Die Heranziehung überörtlicher Hilfe erfolgt nach den Grundsätzen der Amtshilfe nach Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, soweit es sich um Gemeinden, Gemeindeverbände oder um sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt (Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG). ⁶Bei sonstigen Personen und Stellen erfolgt die Heranziehung auf Grundlage eines konkludent oder schriftlich geschlossenen Vertrages mit der jeweiligen Person oder Stelle. ⁷Die Heranziehung der Person oder Stelle im Rahmen der Amtshilfe oder durch Vertrag ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung der besonderen Aufwendungen gemäß dieser Richtlinie. ⁸Die Erstattungsregelungen gelten für alle unterstützenden Personen und Stellen unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Amtshilfe oder auf vertraglicher Grundlage Hilfe leisten.

3. Gegenstand der Erstattung

¹Erstattet werden nur nachgewiesene besondere Aufwendungen, die im Zeitraum vom 14. Juni bis 9. Juli 2024 im Zusammenhang mit der Unterstützung der Landeshauptstadt München als Katastrophenschutzbehörde anfallen beziehungsweise entstehen. ²Zu den besonderen Aufwendungen zählen:

- fortgewährte Leistungen der Arbeitgeber*innen (ausgenommen Landeshauptstadt München) und Verdienstausfallentschädigungen (für Selbstständige nach § 10 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung) der Helfer*innen;
- Personalkosten von hauptamtlich Beschäftigten der Erstattungsempfänger*innen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- Kraftstoff- und Betriebskosten; bei bundes- und landeseigenen Einsatzfahrzeugen werden die Kosten nach gefahrenen Kilometern laut Fahrtenbuch zu dem vom Statistischen Bundesamt am 01. Juni 2024 ermittelten Tagesdurchschnittsdieselpreis an öffentlichen Tankstellen erstattet, wobei von einem durchschnittlichen Verbrauch von 18 Liter pro 100 Kilometer ausgegangen wird; bei organisationseigenen Einsatzfahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer laut Fahrtenbuch pauschal:
 - PKW 0,40 Euro,
 - MTW, RTW, KTW, UGSanEL 1,10 Euro,
 - MTW mit Anhänger 1,20 Euro,
 - LKW 2,20 Euro;

bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen kann auf Nachweis eine Kilometerpauschale von 0,40 Euro erstattet werden;

- Kosten für die Unterbringung der Helfer*innen in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, maximal bis zu einem Höchstbetrag von 85,00 Euro pro Person und Nacht.

- Verpflegungspauschale von 25,00 Euro (mindestens acht Stunden Einsatz) je Kalendertag und Helfer*in, soweit nicht eine Verpflegung bereitgestellt wird;
- Pauschale von 75,00 Euro je Kalendertag (mindestens acht Stunden Einsatz) und Helfer*in während der Einsatzzeit zur Abgeltung von Aufwendungen der Erstattungsempfänger*innen (insbesondere für Vorbereitung, Ausbildung);
- Kosten für die Inanspruchnahme privater Unternehmen und Privatpersonen;
- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Einsatzes beschädigte, verbrauchte oder verloren gegangene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung).

³Nicht erstattungsfähig sind Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für privat mitgeführte elektronische Geräte, auch wenn diese zu einsatzbezogenen Zwecken verwendet werden.

⁴Entsteht der Behörde, die im Rahmen der Amtshilfe die Landeshauptstadt München unterstützt, im Einzelfall höhere oder weitergehende besondere Aufwendungen als die in dieser Richtlinie geregelten Erstattungen, richtet sich die Erstattung nach der gesetzlichen Grundlage in Art. 8 BayVwVfG.

4. Erstattungsempfänger*innen

Erstattungsempfänger*innen können alle im Rahmen der Amtshilfe oder auf vertraglicher Grundlage an den EM-Spieltagen unterstützenden Personen und Stellen sein. Insbesondere alle Personen und Stellen, die bei einem Katastrophenfall gemäß Art. 7 Abs. 3 Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Katastrophenhilfe verpflichtet sind.

5. Ausgleich durch andere Mittel

Eine Erstattung entfällt, wenn die Aufwendungen durch andere Mittel ausgeglichen werden, beziehungsweise ausgeglichen werden können.

6. Verfahren

¹Die Erstattung ist von der unterstützenden Person oder Stelle unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formulars geltend zu machen. ²Die unterstützende Person oder Stelle hat die Erstattung bis zum 31. Oktober 2024 geltend zu machen. Für danach eingehende Anträge besteht kein Erstattungsanspruch mehr. ³Das Formular ist zu adressieren an:

Landeshauptstadt München
Branddirektion, GL 2
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

⁴Sämtliche Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Diese können gesammelt zeitgleich zur Antragsstellung an bfm.bd-zuschuesse.kvr@muenchen.de oder an die vorgenannte Adresse gesendet werden.